

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.04.2020	2
Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.04.2020	7
Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.04.2020	9
Verfahrenshinweis	10

ACHTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 23.04.2020

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.9.2014 (GV.NRW Seite 547), zuletzt geändert am 12.07.2019 (GV. NRW. Seite 425, bereinigt Seite 593) und § 14 der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. September 2012, zuletzt geändert am 25. März 2020, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 9 - 16 werden geändert zu:

„§ 9 Begriffsbestimmung und Zuständigkeit

(1) Das SP ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. § 6 Abs. 3 (Urabstimmung) bleibt unberührt.

(2) Es hat folgende Aufgaben:

- a) die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
- b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
- c) über Satzung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Urabstimmungsordnung sowie weitere Ordnungen zu beschließen,
- d) den Haushaltsplan festzustellen und dessen Durchführung zu kontrollieren,
- e) die Mitglieder des AStA-Vorstandes und das leitende Finanzreferatsmitglied zu wählen, sowie an der weiteren Bildung des AStA gemäß dieser Satzung mitzuwirken,
- f) die Arbeit des AStA zu kontrollieren,
- g) über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden,
- h) die studentische Vertretung in die Organe des Studierendenwerks zu wählen; dies gilt auch für die studentische Vertretung in anderen Gremien, falls deren Wahl der Studierendenschaft zu kommt,
- i) die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs, Fachschaftenorgans oder Gremiums begründet ist.

(3) Das SP gibt sich zu Beginn einer jeden Wahlperiode eine Geschäftsordnung (GOSP), solange gilt die Geschäftsordnung der vorherigen Wahlperiode fort.

§ 10 Wahl und Zusammensetzung des SP

(1) Das SP wird von den Studierenden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Dem SP gehören 17 (Anzahl der satzungsgemäßen Mitglieder) ordentliche und mit beratender Stimme 17 stellvertretende Mitglieder an. Sind nach den Regelungen der Wahlordnung Sitze unbesetzt, bleibt hiervon die Zahl der satzungsgemäßen Mitglieder unberührt.

(3) Die Wahl geschieht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die 17 ordentlichen Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Wahlvorschläge (Listen) nachdem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(4) Die Wahlperiode endet mit Zusammentritt des neuen SP. Die Neuwahlen finden jährlich, zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Sommersemester innerhalb einer Kalenderwoche statt. Das SP tritt spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses zusammen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(5) Die Anzahl der Stellvertretungen entspricht der Anzahl der ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Liste und ergibt sich gemäß der Rangfolge des eingereichten Wahlvorschlages.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des SP endet vorzeitig durch

- a) Verlust der Amtsfähigkeit in der Studierendenschaft gemäß § 5 Absatz 7 oder
- b) Rücktritt, der dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.

(7) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder einer Liste bilden eine Fraktion. Ein Mitglied des Studierendenparlamentes scheidet aus einer Fraktion durch eigene Erklärung oder durch Erklärung der Mehrheit der Mitglieder seiner Fraktion aus und verbleibt im SP als fraktionsloses Mitglied. Die übrige Fraktionsstärke wird von dem Ausschluss oder Austritt nicht berührt.

(8) Schließen sich Mitglieder des SP abweichend von Absatz 7 Satz 1 zusammen, so erfolgt die Anerkennung als Fraktion nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes durch Beschluss des SP.

§ 11 Das Präsidium des SP

(1) Das SP wählt unverzüglich einzeln einen Präsidiumsvorsitz sowie eine stellvertretende Person (Stellvertretung). Diese bilden das Präsidium. Wählbar sind alle Mitglieder des SP.

(2) Das Präsidium bereitet die Sitzungen vor, leitet seine Geschäfte und gibt die Beschlüsse gemäß § 5 Absatz 2 an die Betroffenen weiter. Der Vorsitz leitet die Sitzungen und vertritt das SP nach außen. Die Stellvertretung übernimmt die Schriftführung.

(3) Erscheint zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des SP kein Mitglied des Präsidiums, so leitet das dienstälteste anwesende Mitglied des SP die Wahl einer Sitzungsleitung für diese Sitzung. Sollten mehrere Mitglieder des SP das gleiche Dienstalter haben, so entscheidet das Los.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums können nur einzeln abgewählt werden, indem mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder eine Nachfolge gewählt wird.

§ 12 Wahlen im SP

(1) Wahlen finden ausschließlich geheim statt. Kandidierende werden durch die Mitglieder des SP vorgeschlagen.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erhält.

(3) Im zweiten Wahlgang kann nur zur Wahl stehen, wer auch im ersten Wahlgang zur Wahl stand. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erhält.

(4) Stand im zweiten Wahlgang nur eine Person zur Wahl, ist im dritten Wahlgang diese Person gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Bei mehreren Kandidierenden stehen im dritten Wahlgang nur die Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl im zweiten Wahlgang, mindestens aber zwei Personen, zur Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(5) Ist nach dem dritten Wahlgang keine Person gewählt ist entweder die Wahl zu vertagen oder die gesamte Wahl beginnend mit dem Vorschlagen von Kandidierenden zu wiederholen. Bei den Wahlen zum Präsidium entscheidet bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang das Los.

(6) Das Nähere regelt die GOSP, die auch vorsehen kann, dass Wahlen in gleiche Ämter gemeinsam in einem Wahlverfahren, unter Berücksichtigung der Grundsätze der vorgehenden Absätze, durchgeführt werden können.

§ 13 Einberufung des SP

(1) Das SP wird, mindestens zweimal im Semester, unter Angabe einer Tagesordnung durch Einladung an alle Mitglieder einberufen. Die Einladung muss – außer in dringlichen Fällen – mindestens sieben Tage und höchstens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. Im Fall einer dringlichen Einberufung ohne Einhaltung dieser Frist können auf dieser Sitzung keine Änderungen der Satzung, einer Ordnung oder der GOSP beschlossen, keine Wahlen oder Abwahlen durchgeführt werden und es kann keine vorgezogene Neuwahl des SP beschlossen werden.

(2) Es muss einberufen werden, wenn ein Ausschuss, der AStA-Vorstand oder mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des SP dieses verlangen.

(3) Die Mitglieder des SP sind zur Teilnahme an den Sitzungen des SP verpflichtet.

§ 14 Beschlüsse des SP

(1) Ein Beschluss ist gültig, wenn

1. die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde,
2. mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend war und
3. für den Antrag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden.

(2) Ist die Bedingung nach Absatz 1 Nummer 2 nicht erfüllt, so ist das SP beschlussunfähig. Auf Antrag ist durch die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit zu prüfen. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss innerhalb einer Woche, jedoch frühestens 24 Stunden nach dem Beginn der als beschlussunfähig festgestellten Sitzung, eine weitere Sitzung des SP stattfinden. Bei dieser ist dann die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

(3) In eine Einladung kann ein Ersatztermin aufgenommen werden für den Fall, dass die einberufene Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande kommt. Diese Einladung gilt dann auch für den Ersatztermin. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Soweit die Satzung oder eine Ordnung nichts anderes bestimmen verlieren Beschlüsse mit Ende der Wahlperiode ihre Gültigkeit. Dies gilt nicht für Dauerbeschlüsse. Dauerbeschlüsse verlieren nach 10 Jahren ihre Gültigkeit, es sei denn sie werden erneut vom SP bestätigt.

(5) Beschlüsse des SP können mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder aufgehoben werden. Beschlüsse, die mit einer zwei Drittel Mehrheit der Abstimmenden gefasst wurden, bedürfen darüber

hinaus zur Aufhebung einer zwei Drittel Mehrheit der Abstimmenden. Eine Aufhebung ist nur dann möglich, wenn in der Einladung zur Sitzung die Aufhebung angekündigt worden ist.

(6) Zur Aufstellung oder Änderung von Satzung, Ordnungen oder der GOSP bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des SP. Für die GO VV genügt die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder.

§ 15 Ausschüsse des SP

(1) Das SP bestellt als ständigen Ausschuss den Haushaltsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören dürfen. Der Ausschuss unterstützt das SP in seiner Aufgabe gemäß § 9 Abs. 2 d) und in den weiteren Aufgaben gemäß § 9 Abs. 2 soweit es den Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung betrifft.

(2) Das SP bestellt als ständigen Ausschuss den Finanzprüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören dürfen oder nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen. Dies gilt auch für die Zeit in der Vergangenheit für die der Ausschuss die Kassenprüfung vornimmt. Der Ausschuss übernimmt die Kassenprüfung gemäß § 48.

(3) Bei Verstößen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Sätze 2 und 3 scheidet das Mitglied sofort aus. Das Ausscheiden muss vom Präsidium dem SP berichtet werden und ist dem ausgeschiedenen Mitglied mitzuteilen.

(4) Bei der Besetzung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen der Ausschüsse ist die Fraktionsstärke im SP zu Grunde zu legen und sind die Sitze nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers an die Fraktionen zu verteilen. Für die Verteilung der nach Fraktion zu besetzenden Sitze werden die ordentlichen Mitglieder einer Fraktion gezählt. Anhand dieser Zahl wird für jede Fraktion nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung durch 0,5 - 1,5 - 2,5 usw. ergibt (Höchstzahlverfahren), festgestellt, wie viele der Sitze auf sie entfallen (verhältnismäßiger Sitzanteil). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Präsidiumsvorsitz auf einer SP-Sitzung zu ziehende Los. Bei jeder Änderung der Fraktionsstärke bezüglich der ordentlichen Mitglieder ist die Besetzung der Ausschüsse neu festzustellen. Änderungen treten mit Ende der folgenden SP-Sitzung in Kraft.

(5) Das SP kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit weitere Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen. Unter Berücksichtigung der Fraktionsstärke im SP kann die Besetzung in Arbeitskreisen von Absatz 4 abweichend erfolgen.

(6) Auf Antrag von zwei Fraktionen oder einen Drittel der ordentlichen Mitglieder des SP ist ein Untersuchungsausschuss einzusetzen. Jedes Mitglied des Ausschusses kann die Rechte des Ausschusses als seine eigenen geltend machen. Die Leitung des Ausschusses obliegt dem Vorsitz des Rechtsausschusses.

§ 16 Vorgezogene Neuwahl des SP

(1) Das SP kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder eine vorgezogene Neuwahl beschließen.

(2) Unverzüglich nach dem Beschluss ist ein Wahlausschuss einzusetzen und ein Wahltermin zu bestimmen, welcher innerhalb der nächsten sechs Vorlesungswochen liegt. Das alte SP gilt mit dem Zusammentreten des neugewählten SP als aufgelöst. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Hat das Studierendenparlament zu einem Zeitpunkt weniger als 12 ordentliche Mitglieder, so sind Neuwahlen anzusetzen. Absatz 2 gilt entsprechend, solange nicht bereits in den nächsten 8 Wochen ein Wahltermin angesetzt worden ist.“

2. § 30 Satz 4 wird geändert zu:

„Für alle Organe, mit Ausnahme einer FSV, gilt die Rahmengeschäftsordnung der Fachschaften, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.“

3. In § 40 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(8) Die FSVK beschließt die Rahmengeschäftsordnung der Fachschaften. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des SP.“

4. Die §§ 51 und 53 werden aufgehoben. Der bisherige § 52 wird zum neuen § 51 und um die folgenden Absätze ergänzt:

„(3) Solange die FSVK keine Rahmengeschäftsordnung der Fachschaften beschlossen hat, gilt die vom SP beschlossene Rahmengeschäftsordnung der Fachschaften. Für Änderungen gilt § 40 Absatz 8 entsprechend.

(4) Auf die FSVK findet die GOSP sinngemäße Anwendung, bis sich die FSVK eine eigene Geschäftsordnung gegeben hat.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Februar 2020 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 26.03.2020.

Düsseldorf, den 23.04.2020

Christian Bruns
Präsident des Studierendenparlaments